

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 22.

Donnerstag, den 14. November

1907.

Die religiöse Unterweisung der katholischen Zöglinge an den Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Nr. 7841. Infolge der Neuorganisation der Lehrerbildungsanstalten geben wir folgende Verordnung für die religiöse Unterweisung der katholischen Zöglinge der genannten Anstalten, welche vom nächsten Schuljahr an im Herbst 1907 bezw. im Frühjahr 1908 an allen Lehrerbildungsanstalten zu befolgen und bei den Prüfungen der Lehrkurse und bei der Lehrerkandidatenprüfung zu Grunde zu legen ist:

Der Zweck der religiösen Unterweisung an den Lehrerbildungsanstalten ist die Erweiterung und Vertiefung der religiösen Kenntnisse in einem dem allgemeinen Bildungsgrade der Zöglinge entsprechenden Maße und die Erlangung der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule und in den entsprechenden unteren Klassen der Mittelschulen, sowie die Befestigung und Pflege des christlichen Lebens der Zöglinge nach den Grundsätzen des Glaubens und nach den Vorschriften der Kirche.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Der sittlich-religiöse Unterricht und die sittlich-religiöse Gewöhnung (Übung).

I. Der sittlich-religiöse Unterricht.

In den zwei ersten Kursen ist das Hauptziel: Gründliche Einprägung der im Religionsunterrichte der Volksschule zu behandelnden Lehrstoffe.

In den drei folgenden Kursen ist das Hauptziel: Tiefere Begründung der Lehrsätze der Dogmatik und der Moral und übersichtliche Behandlung der Schriftkunde, der Geschichte und der Liturgie der Kirche.

Im sechsten Kurse ist das Hauptziel: Wiederholung und Zusammenfassung der wichtigsten Abschnitte aus der kirchlichen Lehre, Geschichte und Liturgie und Anleitung für die Erteilung des Religionsunterrichtes.

Darnach gestaltet sich die Verteilung der Lehrstoffe in folgender Weise:

I. Kurs (wöchentlich 3 Stunden).

Biblische Geschichte: Wiederholung der Geschichten des alten Testaments unter Beiziehung der mit lateinischen Lettern gedruckten Nummern und schulgemäße Erklärung, Auslegung und Anwendung derselben nach dem Kommentar zur biblischen Geschichte von Dr. Knecht.

Biblische Geographie und Topographie und biblische Altertümer, letztere im Anschluß an die Nummern 39—42, nach Dr. Brüll, Bibellunde. (Wöchentlich 2 Stunden.)

Katechismus: Das II. und III. Hauptstück des mittleren Diözesankatechismus mit Auslassung der Lehre von den Sakramenten der Firmung, der Buße, des Altars und der Ehe und vom Gebet. Erläuterung des katechetischen Lehrstoffes durch steten Hinweis auf die Lehrstücke und Tatsachen der biblischen Geschichte. cf. Konkordanz des Kommentars zur biblischen Geschichte. (Wöchentlich 1 Stunde.)

Kirchenlied und Kirchenjahr: Nach den Zeiten des Kirchenjahres werden aus dem Diözesangesangbuch Magnifikat etwa die Nummern: 49, 50, 52, 53, 77, 79, 80, 83, 88, 104, 112 behandelt und jeweils die den betr. Liedern zu Grunde liegenden Ideen der Festzeiten oder der Feste dargestellt. Gelegentliche Bemerkungen über Entstehung und Verfasser der Lieder.

II. Kurs (wöchentlich 3 Stunden).

Biblische Geschichte: Wiederholung der Geschichten des neuen Testaments unter Beziehung der mit lateinischen Lettern gedruckten Nummern. Erklärung, Auslegung und Anwendung und Behandlung des biblischen Schauplazes wie oben für den I. Kurs gesagt ist. (Wöchentlich 2 Stunden.)

Katechismus: Das I. Hauptstück des mittleren Diözesankatechismus und aus dem III. Hauptstück die Lehre vom Gebet. Erläuterung wie für den I. Kurs. (Wöchentlich 1 Stunde.)

Kirchenlied und Kirchenjahr: Aus dem Diözesangebuch werden etwa die Nummern: 57, 60, 62, 63, 66, 67, 119, 136, 174, 189 behandelt und jeweils die den betr. Liedern zu Grunde liegenden Ideen der Festzeiten oder der Feste dargestellt. Gelegentliche Bemerkungen über Entstehung und Verfasser der Lieder.

III. Kurs (wöchentlich 3 Stunden).

Die Sittenlehre nach dem Lehrbuch für die katholische Religion von Dr. Glattfelder.

Kirchengeschichte: Das christliche Altertum nach der katholischen Kirchengeschichte von Le Maire.

IV. Kurs (wöchentlich 3 Stunden).

Die Lehre von den Gnadenmitteln nach dem Lehrbuch für die katholische Religion von Glattfelder.

Liturgik: Lehre von den hl. Orten, hl. Zeiten und hl. Handlungen.

Zum besseren Verständnis der liturgischen Handlungen und Texte und zur Anleitung für den Organisten- und Chorregentendienst soll das Messbuch von Schott in den Händen der Zöglinge sein, das zugleich als Gebetbuch benützt werden kann.

Kirchengeschichte: Das christliche Mittelalter nach der katholischen Kirchengeschichte von Le Maire.

V. Kurs (wöchentlich 2 Stunden).

Die Glaubenslehre nach dem Lehrbuch für die katholische Religion von Glattfelder.

Bibelkunde: Grundlegende Fragen über die hl. Schrift im allgemeinen und spezielle Behandlung der einzelnen Bücher des alten und neuen Testaments nach Dr. Brüll. Seite 1—129. Lektüre des hl. Evangeliums nach Markus.

VI. Kurs (wöchentlich 2 Stunden).

Wiederholung der wichtigsten Abschnitte aus der Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre nach Glattfelder.

Kirchengeschichte: Die neuere und die neueste Zeit nach der katholischen Kirchengeschichte von Le Maire.

Behandlung der Lebensbilder einer Anzahl in der Kirchengeschichte hervorragender Männer und für die Katechese bedeutsamer Pädagogen (z. B. hl. Augustinus, Gregor d. Gr., Rhabanus Maurus, Albertus M., hl. Thomas, Nikolaus Cus., Petrus Canis., Fenelon, de la Salle, Overberg, Sailer, Kellner).

Methodik des Religionsunterrichtes: Darstellung der Grundsätze des Unterrichts für die verschiedenen Fächer: Katechismus, biblische Geschichte und Kirchenlied. Besondere Berücksichtigung der Behandlung der biblischen Geschichte nach der Anleitung in der Einleitung des Kommentars von Dr. Knecht. Die für die Volksschule vorgeschriebenen Lehrpläne. Lehrproben.

Bei der Erteilung des Religionsunterrichtes an den Lehrerbildungsanstalten sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

Die einzelnen Lehrpenja sollen in der Regel in wohlvorbereiteten freien Vorträgen mitgeteilt werden und dann erst die Hinweisung auf die Fassung und Gliederung des Stoffes in den Lehrbüchern erfolgen. Die verschiedenen Lehrfächer sind stets in möglichst enge Beziehung zu einander zu setzen zur allseitigen Beleuchtung der Wahrheiten.

In den 4 oberen Kursen ist bei den zutreffenden Lehrstoffen besonders die apologetische Seite hervorzuheben.

Auf den Nachweis des inneren Zusammenhanges der einzelnen Lehrabschnitte und auf zeitweise Wiederholung derselben ist die gehörige Rücksicht zu nehmen.

Im Interesse der Ausbildung für die Erteilung des Religionsunterrichtes ist auf klare Erfassung der Lehrsätze und auf korrekten sprachlichen Ausdruck besonderes Gewicht zu legen. Auch sollen aus dem gleichen Grunde die Lehrstunden überhaupt so gestaltet werden, daß sie als Muster für katechetischen Unterricht gelten können.

Über die für die religiöse Unterweisung zu gebrauchenden Lehrbücher beschließt die Kirchenbehörde und teilt ihre diesbezüglichen Anordnungen jeweils durch die Oberschulbehörde den Lehrerbildungsanstalten mit.

Die Schüler der 2 ersten Kurse sollen im Besitze des mittleren Diözesankatechismus, der bibl. Geschichte (Ausgabe von Dr. Knecht) und des Magnifikat sein.

Die Schüler der 4 oberen Kurse sollen im Besitze des Lehrbuches der kathol. Religion von Glattfelder (resp. des betr. Teiles), der Kirchengeschichte von Le Maire und des Meßbuches von Schott (vom 4. Kurse an) sowie einer approbierten Ausgabe des neuen Testaments der hl. Schrift sein.

II. Die sittlich-religiöse Gewöhnung.

Jeder gut erteilte Religionsunterricht wirkt erzieherisch und fördert das christliche Leben; allein die unterrichtliche Tätigkeit reicht nicht aus, es müssen ihr auch religiöse Übungen oder Gewöhnungen zur Ausgestaltung des christlichen Jugendlebens zur Seite gehen. Zu diesem Zwecke sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

Die Religionsstunde soll stets mit Gebet begonnen und geschlossen werden. Es können dazu die in der Volksschule erlernten Gebete, sowie auch einzelne Strophen der Kirchenlieder benützt werden oder kurze Psalmen. Der erbauliche Charakter soll aber nicht bloß den Anfang und Schluß der Stunden auszeichnen, sondern die ganze Religionsstunde soll durch feierlichen Ernst und Weihe gehoben sein.

Die Schüler sind von Zeit zu Zeit an die gewissenhafte Verrichtung ihrer Privatandachten zu erinnern.

Sie sind anzuleiten, im Geiste mitzuleben mit den großen Wahrheiten des Kirchenjahres, und sollen angehalten werden, regelmäßig und mit andächtiger Sammlung dem Gottesdienste beizuwohnen. Wenigstens dreimal im Jahre soll gemeinschaftliche Beicht und Kommunion stattfinden, wozu die Schüler in der vorausgehenden Stunde jeweils vorzubereiten sind.

Wegen Einübung der kirchlichen Gesänge wird sich der Religionslehrer mit dem Gesanglehrer bezw. mit dem Direktor der Anstalt ins Benehmen setzen. Auf den sittlichen Wandel der Zöglinge soll der Religionslehrer ein besonderes Augenmerk haben.

III. Aufsicht über die religiöse Unterweisung.

Die Aufsicht über die religiöse Unterweisung an den Lehrerbildungsanstalten wird von den durch uns hierzu ernannten Kommissären, die jeweils der Oberschulbehörde von uns bekannt gegeben werden, wahrgenommen.

Dieselben haben jährlich am Schlusse des Schuljahres in den einzelnen Kursen eine eingehende Prüfung über das Jahrespensum vorzunehmen und haben sich zu vergewissern, ob das Lehrziel erreicht worden ist. Dabei bezeichnet der Kommissär die vom Religionslehrer zu prüfenden Materien und überzeugt sich dann noch selbst durch Fragen, ob das notwendige Verständnis vorhanden und ob auch die schwächeren Schüler den Minimalforderungen noch genügen.

Vor der Prüfung wird der Religionslehrer dem Kommissär ein nach den Kursen geordnetes Verzeichnis der Schüler mit Angabe der Religionsnoten einhändigen.

Der Kommissär wird uns über die Resultate der Prüfung Bericht erstatten.

Um die Zulassung zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen von uns zu erlangen, haben die Lehrerkandidaten am Schlusse des VI. KurSES eine besondere Prüfung zu bestehen.

Zu diesem Zwecke sind uns die Nachweise über Heimat, Geburt, Taufe, Fleiß, Betragen und Leistungen in den einzelnen Lehrfächern der Religion vorzulegen. Die Kandidaten werden über ihre Kenntnisse in der Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, in der Kirchengeschichte, Liturgik und Methodik des katechetischen Unterrichtes einzeln geprüft und die Noten gemeinsam von dem Religionslehrer und dem Kommissär festgestellt mit der Bezeichnung „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“, „hinlänglich befähigt“ oder „nicht befähigt“. Auf Grund dieser Ergebnisse der Prüfung entscheidet die Kirchenbehörde über die Zulassung zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen und in den entsprechenden Klassen der höheren Schulen und stellt den Betreffenden durch Vermittlung des Oberschulrates die Urkunden für die *missio canonica* aus.

Freiburg, den 19. September 1907.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Entbindung Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin betreffend.

Nr. 12307. An die Hochwürdigen Pfarrämter der Erzdiözese Hohenzollernschen Anteils:

Nachdem Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin von einem Prinzen glücklich entbunden worden ist, hat unter Einstellung der bisher gehaltenen Fürbitte am nächsten Sonntage für die glückliche Entbindung Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit eine Dankagung in bisher üblicher Weise stattzufinden.

Freiburg, den 11. November 1907.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Unabkömmlichkeit militärpflichtiger Geistlicher betreffend.

Nr. 11903. Wir veranlassen hiermit die hochwürdigen militärpflichtigen Geistlichen der Erzdiözese, uns bis längstens 6. Dezember l. J. behufs Anfertigung der Liste für das Unabkömmlichkeitsverfahren Anzeige über ihre kirchliche und militärdienstliche Stellung nach Vorschrift der Verordnung vom 10. November 1904 Nr. 11722 (Anzeigebblatt 1904 Nr. 19 S. 258) zu erstatten.

Freiburg, den 31. Oktober 1907.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Das Pfarrer Hornuth'sche Stipendium betreffend.

Nr. 11891. Das Pfarrer Hornuth'sche Stipendium im Jahresbetrag von 230 M. ist zu vergeben. Genußberechtigt sind Studierende, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, von der Tertia des Gymnasiums an, aus den Pfarreien Kirchhofen, Strümpfelbrunn und Wiesental. Verwandte des Stifters haben den Vorzug.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der nötigen Zeugnisse (Taufschein, eventuell Stammbaum, Studien- und Vermögenszeugnis) innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen.

Freiburg, den 31. Oktober 1907.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

Forchheim, Dekanats Ettlingen, mit einem jährlichen Einkommen von rund 1870 M.

St. Georgen, Dekanats Triberg, mit einem jährlichen Einkommen von 2032 M.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

17. Oktober: Franz Joseph Engelhardt, Pfarrer in Peterstal, auf die Pfarrei Obergrombach.
17. " Franz Ruhnimhof, Pfarrkurat in Brombach, auf die Pfarrei Hänner.
20. " Emil Wäzmer, Prediger in Offenburg, auf die Pfarrei Bräunlingen.
20. " Wilhelm Both, Pfarrer in Obergimpfern, auf die Pfarrei Dittigheim.
20. " Bernhard Wermes, Pfarrer in Feudenheim, auf die Pfarrei Wimbuch.
22. " Ludwig Goth, Pfarrer in Dbrigheim, auf die Pfarrei Istein.
22. " August Leibinger, Pfarrer in Riechlinzbergen, auf die Pfarrei Hindelwangen.
27. " Karl Sauer, Pfarrer in Hettingen, auf die Pfarrei Distelhausen.
29. " Martin Fuchs, Pfarrer in Winterpüren, auf die Pfarrei Oberlauda.

Ernennungen.

Der hochwürdige Herr resignierte Pfarrer Joseph Schulz von Oberweier wurde von Seiner Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Vom Kapitel Sigmaringen wurden die hochwürdigen Herren Pfarrer Dr. Wilhelm Hinger in Dietershofen und Johann Güntert in Bilsingen zu Definitoren gewählt und unter dem 24. Oktober l. Jz. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Buchen wurde Pfarrer Gustav Weiland in Hainstadt zum Kammerer und Stadtpfarrer Jakob Andreas Vopp in Buchen zum Definitor gewählt. Dieselben erhielten unter dem 7. November l. Jz. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Zum Erzbischöflichen Prüfungskommissär an der neuen Oberrealschule in Freiburg wurde Herr Dom-pfarrer Konstantin Brettle ernannt.

Verseetzungen.

21. Oktober: Eduard Böbler, Vikar in Freiburg, St. Johann, als Prädikaturvertweser nach Offenburg.
21. " Mathias Stiefel, Vikar in Offenburg, i. g. E. nach Freiburg, St. Johann.
21. " Martin Bundschuh, Vikar in Urloffen, i. g. E. nach Offenburg.
23. " Hermann Zobel, Pfarrvertweser in Rickenbach, i. g. E. nach Gutmadingen.
23. " Bernhard Rech, Vikar in Heidelberg, St. Bonifatius, als Pfarrvertweser nach Rickenbach.
23. " Jakob Simon, Vikar in Oberbergen, i. g. E. nach Heidelberg, St. Bonifatius.
23. " Karl Anton Meigner, Vikar in Bühlertal i. g. E. nach Oberbergen.
25. " Joseph Blas, Vikar in Renchen, i. g. E. nach Urloffen.
30. " Georg Karl, Vikar in Gutmadingen, i. g. E. nach Leimen.
30. " Otto Lauber, Vikar in Mühlhausen, Dekanats Engen, i. g. E. nach Bühlertal.

Sterbfälle.

5. November: Ferdinand Efert, resignierter Pfarrer von Ziegelhausen, † in Freiburg.
5. " Rudolf Groß, Pfarrer in Watterdingen.
8. " Dr. Karl Theodor Rückert, Professor der Theologie an der Universität in Freiburg.

R. I. P.

Organistendienst-Befetzungen.

Als Organisten wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

13. September: Schreiner August Herrmann als Organist an der Pfarrkirche zu Diersburg.
31. Oktober: Hauptlehrer Isidor Haug als Organist an der Pfarrkirche zu Salmendingen.
-

Mesnerdienst-Befetzung.

Als Mesner wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

19. September: Schneider Johann Eiermann als Mesner an der Pfarrkirche zu Hilsbach.

